

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



21. Jahrgang

Bernburg (Saale), 21. Dezember 2010

Nummer 47

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Richtlinie über die Erhebung von Gebühren für die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Art. 233, § 2 Abs. 3 EGBGB **628**
- Verordnung des Salzlandkreises über das Fortgelten der Kreisverordnungen aus dem Fachbereich Naturschutz der mit Ablauf des 30. Juni 2007 aufgelösten Landkreise Aschersleben-Staßfurt, Bernburg und Schönebeck als neues Kreisrecht **629**
- Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 08.12.2010 **631**
- Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck – Gemarkung Schwarz **635**
- Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ **636**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ **638**
- 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (4. Änderungssatzung der zentralen Schmutzwassergebührensatzung) **638**
- 7. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (7. Änderungssatzung der dezentralen Abwassergebührensatzung) **639**

- 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (4. Änderungssatzung der Niederschlagswassergebührensatzung) **640**
- Satzung über die Entschädigung der Vertreter der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ (Aufwandsentschädigungssatzung) **640**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss,
Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- **Richtlinie über die Erhebung von Gebühren für die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Art. 233, § 2 Abs. 3 EGBGB**

Gemäß Art. 233, § 2, Abs. 3 Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), veröffentlicht im BGBl. Teil I. Nr. 70 am 24.12.1993 in der jeweils geltenden Fassung haben die Landkreise oder kreisfreien Städte auf Antrag und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen „**gesetzlichen Vertreter“ (gV)** zu bestellen.

Die Bestellung eines gV ist eine Aufgabe des **übertragenen Wirkungskreises**.

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren hat auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 10 und § 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) und den entsprechenden Tarifstellen des Kostentarifs (Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO LSA) in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

In der Anlage 1.03 AllGO LSA ist der Gebührenrahmen wie folgt festgelegt:

A) Gebührenrahmen für die Bestellung eines gV

Kostentarif Lfd.-Nr. 5.3.1	für einen Neuantrag	25,00 € bis 150,00 €
Kostentarif Lfd.-Nr. 5.3.2	für eine Ablehnung	25,00 € bis 150,00 €

Anmerkungen:

1. Für die Ablehnung bzw. Beendigung des Amtes kraft Gesetzes wird **keine** Gebühr erhoben.
2. Soweit der Wert der Grundstücke den erforderlichen Verwaltungsaufwand nicht deckt, **kann** von der Erhebung einer Gebühr **ganz oder teilweise** abgesehen werden.

B) Gebührenrahmen für Genehmigungen von Verfügungen und Abberufung eines gV

Kostentarif Lfd.-Nr. 10	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen	29,00 € bis 2.000,00 €
-------------------------	--	------------------------

Auf der Grundlage des vorgenannten Gebührenrahmens werden für den Salzlandkreis nachfolgende Verwaltungsgebühren festgesetzt und erhoben:

1. Bestellung eines gV (Neuantrag) für jeden im Grundbuch eingetragenen, nicht feststellbaren Eigentümer (maximal: 6 x 25,00 € = 150,00 €) **25,00 €**
2. Erweiterung einer bestehenden gesetzlichen Vertretung **25,00 €**
3. Ablehnung eines Antrages nach Ablauf einer Fristsetzung zur Vervollständigung / Präzisierung der Antragsunterlagen **30,00 €**
4. Erteilung von Genehmigungen nach § 1821 / 1822 / 1829 BGB je Genehmigung **25,00 €**
5. Abberufung des gV einschließlich der vorangegangenen Überwachung seiner Amtsführung, je Grundbuchblatt **50,00 €**

Begründung:

Der Aufwand für die Bestellung eines gV ist abhängig von der Anzahl der im Grundbuch eingetragenen, nicht feststellbaren Grundstückseigentümer.

Gebührensschuldner ist gemäß § 5 Abs. 1 VwVfG LSA derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat – der Antragsteller bzw. der Begünstigte.

In den Fällen, in denen für den Antragsteller Gebührenfreiheit gemäß § 2 Abs. 2 VwKostG LSA besteht, trägt die Gebühren der Grundstückseigentümer, für den ein gesetzlicher Vertreter bestellt wurde.

Die Kostenschuld entsteht gemäß § 6 Abs. 1 VwKostG LSA mit der Beendigung der Amtshandlung (z. B. Ausstellen der Bestallungsurkunde bzw. Ablehnung des Antrages, Erweiterung einer bestehenden gesetzlichen Vertretung, Erteilung der beantragten Genehmigung, Abberufung des gV) oder mit der Rücknahme des Antrages

Diese Richtlinie gilt ab dem 01. Januar 2011.

Sie ist auch auf Verfahren anzuwenden, die vor dem 01.01.2011 begonnen und nicht beendet wurden.

Die Regelungen der Altkreise Bernburg, Aschersleben/Staßfurt und Schönebeck über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen der gesetzlichen Vertreterbestellung verlieren ab dem 01.01.2011 ihre Gültigkeit.

Bernburg (Saale), den 17.12.2010

gez. Gerstner
Landrat

- **Verordnung des Salzlandkreises über das Fortgelten der Kreisverordnungen aus dem Fachbereich Naturschutz der mit Ablauf des 30. Juni 2007 aufgelösten Landkreise Aschersleben-Staßfurt, Bernburg und Schönebeck als neues Kreisrecht**

Aufgrund der §§ 2 und 16 des Gesetzes zu Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) vom 11. November 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 692), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2006 (GVBl. LSA S. 544) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Aschersleben-Staßfurt über das Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“ in den Landkreisen Aschersleben-Staßfurt und Schönebeck vom 28.03.1996, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg (Nr. 5) vom 15.05.1996, gilt als Kreisrecht des Salzlandkreises fort.

§ 2

Die Verordnung des Landkreises Aschersleben-Staßfurt zur Änderung des Beschlusses vom 03.04.1974, Nr. 563/95/V/74 des Rates des Kreises Staßfurt über Maßnahmen zum Schutz und zur Hege der Großtrappe (Otis tarda) im Kreis Staßfurt (Großtrappen-Schongebiet) vom 15.10.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aschersleben-Staßfurt (Nr. 10) vom 05.11.1998, gilt als Kreisrecht des Salzlandkreises fort.

§ 3

Die Verordnung des Landkreises Aschersleben-Staßfurt zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“ in den Landkreisen Aschersleben-Staßfurt und Schönebeck vom 21.09.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aschersleben-Staßfurt (Nr. 15) vom 21.12.2001, gilt als Kreisrecht des Salzlandkreises fort.

§ 4

Die Verordnung des Landkreises Aschersleben-Staßfurt zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“ in den Landkreisen Aschersleben-Staßfurt und Schönebeck vom 02.07.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aschersleben-Staßfurt (Nr. 11) vom 27.09.2002, gilt als Kreisrecht des Salzlandkreises fort.

§ 5

Die Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Erweiterung des LSG Saale“ im Landkreis Bernburg vom 05.12.1997, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg (Nr. 190) vom 14.01.1998, gilt als Kreisrecht des Salzlandkreises fort.

§ 6

Die Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Wippniederung“ im Landkreis Bernburg vom 25.06.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg (Nr. 222) vom 15.07.1998, gilt als Kreisrecht des Salzlandkreises fort.

§ 7

Die Verordnung des Landkreises Bernburg zur Festsetzung des Naturdenkmales (Naturgebilde) „Baumgruppe Wildbirne“ im Auwald bei Plötzkau vom 25.08.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg (Nr. 228) vom 02.09.1998, gilt als Kreisrecht des Salzlandkreises fort.

§ 8

Die Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Bodeniederung“ im Landkreis Bernburg vom 04.12.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg (Nr. 239) vom 16.12.1998, gilt als Kreisrecht des Salzlandkreises fort.

§ 9

Die Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ im Landkreis Bernburg vom 22.12.1999, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg (Nr. 306) vom 28.12.1999, gilt als Kreisrecht des Salzlandkreises fort.

§ 10

Die Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Fuhneue“ im Landkreis Bernburg vom 22.09.2000, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg (Nr. 367) vom 27.09.2000, gilt als Kreisrecht des Salzlandkreises fort.

§ 11

Die Verordnung zur Änderung des Beschlusses über die Unterschutzstellung des Landschaftsteiles „Mittlere Elbe“ im Landkreis Schönebeck zum Landschaftsschutzgebiet (Gemarkung Plötzky und Pretzien), veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Schönebeck (Nr. 9) vom 07.06.1995, gilt als Kreisrecht des Salzlandkreises fort.

§ 12

Die Verordnung zur Änderung des Beschlusses über die Unterschutzstellung des Landschaftsteiles „Mittlere Elbe“ im Landkreis Schönebeck zum Landschaftsschutzgebiet (Gemarkung Grünewalde), veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Schönebeck (Nr. 9) vom 07.06.1995, gilt als Kreisrecht des Salzlandkreises fort.

§ 13

Die Verordnung zur Änderung des Beschlusses über die Unterschutzstellung des Landschaftsteiles „Mittlere Elbe“ im Landkreis Schönebeck zum Landschaftsschutzgebiet (Gemarkung Pretzien), veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Schönebeck (Nr. 1) vom 28.01.1998, gilt als Kreisrecht des Salzlandkreises fort.

§ 14

Die Verordnung des Landkreises Schönebeck über die Endbindung der in der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“ enthaltenen Bauverbote für das in der Stadt Barby gelegene Gebiet östlich der Monplaisirstraße vom 09.11.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Schönebeck (Nr. 17) vom 02.12.1998, gilt als Kreisrecht des Salzlandkreises fort.

§ 15

Hinweis zur Einsichtnahme

Die in den §§ 1 bis 14 genannten Amtsblätter für den Regierungsbezirk Magdeburg sowie für die Landkreise Aschersleben-Staßfurt, Bernburg und Schönebeck können beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 16

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Salzlandkreis in Kraft.

Bernburg, den 15.12.2010

gez. Gerstner
Landrat

• **Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 08.12.2010**

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 26. Sitzung am 08.12.2010 zu folgenden Themen Beschlüsse in öffentlicher Sitzung gefasst:

- Ausscheiden eines Kreistagsmitgliedes

Beschluss Nr. B/605/2010/2

Der Kreistag stellt gemäß § 30 (1) LKO LSA das Ausscheiden von Frau Christina Weigel aus dem Kreistag des Salzlandkreises fest.

- Sachkundige Einwohner in beratenden Ausschüssen – Abberufung/Berufung

Beschluss Nr. B/623/2010/3

1. Der Kreistag beruft Frau Heike Seeber als sachkundige Einwohnerin im Schul- und Kulturausschuss sowie im Gesundheits- und Sozialausschuss ab.

2. Der Kreistag beruft auf Vorschlag der CDU-Fraktion Frau Sieglinde Krause als sachkundige Einwohnerin mit beratender Stimme in den Schul- und Kulturausschuss.

- Abberufung der Abschnittsleiter (ABL) und deren Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehren im Salzlandkreis zum 31. Dezember 2010

Beschluss Nr. B/617/2010/4

Der Kreistag des Salzlandkreises beschließt, die folgenden Feuerwehrkameraden zum 31. Dezember 2010 von den bezeichneten Funktionen als kreisliche Ehrenbeamte auf Zeit formell abberufen:

Abschnittsleiter I – Kam. Uwe Tandler
Stellvertretender Abschnittsleiter I – Kam. Hartmut Rosenplenter

Abschnittsleiter II – Kam. Hans-Jürgen Schulze
Stellvertretender Abschnittsleiter II – Kam. Enrico Schmidt

Abschnittsleiter III – Kam. Eberhardt Pesch
Stellvertretender Abschnittsleiter II – Kam. Rainer Heinrich

Abschnittsleiter IV – Kam. Jan Roschkowski
Stellvertretender Abschnittsleiter IV – Kam. Uwe Wirth

Abschnittsleiter V – Kam. Tino Puder
Stellvertretender Abschnittsleiter V – Kam. Christoph Jäger

Abschnittsleiter VI – Kam. Gerd Immervoll
Stellvertretender Abschnittsleiter VI – Kam. Uwe Schulze

Abschnittsleiter VII – Kam. Gerd Kammholz
Stellvertretender Abschnittsleiter VII – Kam. Heinz Leuthäuser

Abschnittsleiter VIII – Kam. Christoph Voigt
Stellvertretender Abschnittsleiter VIII – Kam. Steffen Hoffmann

Abschnittsleiter IX – Kam. Jürgen Gehrke
Stellvertretender Abschnittsleiter IX –
Kam. Wolfgang Meyer

- Berufung der Abschnittsleiter (ABL) und deren Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehren im Salzlandkreis zum 01.01.2010

Beschluss Nr. B/615/2010/5

Der Kreistag des Salzlandkreises beschließt, die folgenden Feuerwehrkameraden mit Wirkung vom 01. Januar 2011 in die bezeichneten Funktionen als kreisliche Ehrenbeamte auf Zeit zu berufen:

Abschnittsleiter I – Einheitsgemeinden (EG) Bördeland und Schönebeck (Elbe):
Kam. Uwe Tandler
Stellvertretender Abschnittsleiter I: Kam. Andreas Braatz

Abschnittsleiter II – EG Barby, Calbe (Saale) und Nienburg (Saale): Kam. Tino Puder
Stellvertretender Abschnittsleiter II: Kam. Uwe Schulze

Abschnittsleiter III – EG Bernburg (Saale) und Könnern sowie Verbandsgemeinde (VerbG) Saale-Wipper: Kam. Thomas Bär
Stellvertretender Abschnittsleiter III: Kam. Gerd Immervoll

Abschnittsleiter IV – EG Aschersleben und Seeland: Kam. Christoph Voigt
Stellvertretender Abschnittsleiter IV: Kam. Andreas Herrmann

Abschnittsleiter V – EG Hecklingen und Staßfurt sowie VerbG Egelter Mulde:
Kam. Jürgen Gehrke
Stellvertretender Abschnittsleiter V: Kam. Wolfgang Meyer

Die Zeitdauer der Berufung beträgt 6 Jahre.

- Bestellung einer/s Ausländerbeauftragten des Salzlandkreises für die laufende Legislaturperiode des Kreistages (§ 16 der Hauptsatzung des Salzlandkreises)

Beschluss Nr. B/621/2010/1/6

Der Kreistag des Salzlandkreises beschließt, mit Wirkung vom 01.01.2011 Herrn Jaime Don Antonio für das Ehrenamt des Ausländerbeauftragten des Salzlandkreises zu bestellen. Die zeitliche Dauer der Bestellung ist an die Legislaturperiode des Kreistages gebunden.

- Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Kommunale Beschäftigungsagentur“ für das Wirtschaftsjahr 2009 und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns 2009

Beschluss Nr. B/560/2010/7

1. Feststellung des Jahresabschlusses / Entlastung des Betriebsleiters zum 31.12.2009

Der Kreistag stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht des Eigenbetriebes „Kommunale Beschäftigungsagentur“ für das Wirtschaftsjahr 2009 fest und entlastet den Betriebsleiter für das Wirtschaftsjahr 2009.

1.1 Bilanzsumme

1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf

- das Anlagevermögen	480.392,57 EUR
- das Umlaufvermögen	3.005.471,88 EUR
- die Rechnungsabgrenzungsposten	3.785.471,70 EUR

1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf

- das Eigenkapital	6.531,07 EUR
- die Sonderposten für Investitionszuschüsse	480.392,57 EUR
- die Rückstellungen	1.537.451,00 EUR
- die Verbindlichkeiten	1.131.310,86 EUR
(davon aus Transferleistungen)	1.106.866,04 EUR)

(davon aus Lieferungen und Leistungen 22.567,46 EUR)

(davon auf Sonstige Verbindlichkeiten 1.877,36 EUR)

- die Rechnungsabgrenzungsposten 4.115.650,65 EUR

1.2 Jahresgewinn/Jahresverlust 1.650,43 EUR

1.2.1 Summe der Erträge 77.677.338,45 EUR

1.2.2 Summe der Aufwendungen 77.675.688,02 EUR

2. Verwendung des Jahresgewinnes

Der Kreistag beschließt für den festgestellten Jahresgewinn folgende Verwendung:

Vortrag auf neue Rechnung 1.650,43 EUR

- Wirtschaftsplan 2011 des Abfallwirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/588/2010/8

Der Kreistag beschließt gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 4 der Landkreisordnung Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises für das Jahr 2011, bestehend aus

- dem Erfolgsplan 2011 – hoheitliche und gewerbliche Tätigkeit
- dem Erfolgsplan 2011 – hoheitliche Tätigkeit
- dem Erfolgsplan 2011 – gewerbliche Tätigkeit
- dem Vermögensplan 2011
- der Stellenübersicht 2011
- dem Finanzplan 2010 bis 2014
- dem Investitionsplan 2010 - 2014.

Der Höchstbetrag, bis zu welchem Kassenkredite zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

- Teilaufhebung des Beschlusses des Kreistages B/535/2010/11 vom 19.08.2010 Gründung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ – Satzung

Beschluss Nr. B/594/2010/9

Der Kreistag hebt den Punkt 2 des Beschlusses Nr. B/535/2010/11 vom 19.08.2010 auf.

- Satzung des zu gründenden Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“

Beschluss Nr. B/595/2010/10

Der Kreistag beschließt, vorbehaltlich der Zulassung als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die anliegende Satzung für den Eigenbetrieb „Jobcenter Salzlandkreis“

- Satzung zur Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/584/2010/11

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen des Salzlandkreises - Sondernutzungsgebührensatzung.

Der Landrat wird beauftragt, die Sondernutzungsgebührensatzung für den Salzlandkreis im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt zu machen.

- Überarbeitung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Kreisbibliothek des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/604/2010/13

Der Kreistag beschließt die Benutzungs- und Gebührenordnung der Kreisbibliothek des Salzlandkreises in der als Anlage beigefügten Form. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

- Aufhebungssatzung zur Satzung über die private Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Kreisverwaltung des Landkreises Aschersleben-Staßfurt

Beschluss Nr. B/587/2010/14

Der Kreistag beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung über die private Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Kreisverwaltung des Landkreises Aschersleben-Staßfurt. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

- Auflösung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt

Beschluss Nr. B/585/2010/15

Der Kreistag des Salzlandkreises beschließt gem. § 14 GKG LSA und § 20 der Verbandssatzung vom 27. März 2008 die Auflösung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt.

Zum Vertreter des Salzlandkreises und als dessen Vertreterin in der Verbandversammlung werden Herr Dr. Suck und Frau Dr. Bradtke gewählt.

Die vorgenannten Vertreter sind an den Auflösungsbeschluss des Kreistages gemäß § 11 Abs. 3 GKG LSA gebunden.

Der/die Vertreter/in hat den Kreistag über die Beschlussfassung der Verbandversammlung zur Auflösung des Tierkörperbeseitigungsverbandes zu informieren.

Die Anlage ist Bestandteil der Beschlussfassung.

- Fortschreibung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung 2009/10 bis 2013/14 für das Schuljahr 2011/12

Beschluss Nr. B/606/2010/1/17

Der Kreistag stimmt der Ergänzung zur Fortschreibung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung 2009/10 bis 2013/14 für das Schuljahr 2011/12 zu. Die Ergänzung wird Anlage zur Beschlussvorlage – B/606/2010.

Beschluss Nr. B/606/2010/17

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung 2009/10 bis 2013/14 für das Schuljahr 2011/12.

Bernburg (Saale), 15. Dezember 2010

gez. Gerstner
Landrat

• **Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck – Gemarkung Schwarz**

Der Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck, Feldstraße 1 a in 39240 Calbe/ Saale hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, geändert 2003 im BGBl. I, Seite 2304) i.V.m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

Aktenzeichen: 70-66.30.20-133/10 kr

Bezeichnung der Leitungen / Anlage: Hauptwasserleitung NW 150 AZ
 Gemarkung Schwarz
 Neben den Versorgungsleitungen werden die Nebenanlagen wie (Bedienpunkte für Armaturen, Absperrklappen, Schieber und Hydranten) mit gesichert.

Schutzstreifenbreite 6 m

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schutzstreifen in m ²	Grundbuchblattnummer
1	Schwarz	5	1049	2135,84	394
2	Schwarz	5	1048	17,56	161
3	Schwarz	5	1034	586,40	624
4	Schwarz	5	1038	1101,55	394
5	Schwarz	5	1033	501,61	624
6	Schwarz	5	1036	32,92	161

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises bei folgender Stelle eingesehen werden:

in Bernburg:
 Salzlandkreis Haus BBG 1, Zimmer 112, Karlsplatz 37
 Sprechzeiten: Montag – Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck, Feldstraße 1 a in 39240 Calbe / Saale unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), den 20.12.2010

gez. Gerstner
Landrat

• **Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“**

Der Abwasserzweckverband „Saalemündung“, Breite 9, 39240 Calbe (Saale) hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, geändert 2003 im BGBl. I, Seite 2304) i.V.m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

Aktenzeichen: 70-66.30.20-134/10kr

Bezeichnung der Leitungen / Anlage: Mischwasserkanal Ortslage Calbe/Saale
Erbaut: 1910 bis 1980
Material: Steinzeug

Schutzstreifenbreite 4 – 6 m

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	GB- Blatt	Schlüssel- listen- Nr.	Schutzstreifen		Bemerkungen
					Länge (m)	Fläche (m²)	
Anlage 2, Blatt 1							
	15	183 / 17	3054	2.1	14,3	15	
	15	183 / 18	3944	2.1	30,5	228	Leitung u. Schacht
	15	183 / 19	3944	2.1	29,4	64	
	15	188 / 1	5114	2.1	5,2	57	
	15	188 / 2	5114	2.1	5,1	57	
	15	188 / 4	3824	2.1	14,4	144	Leitung u. Schacht
	15	188 / 5	3256	2.1	11,4	129	
	15	189	1295	2.1	20	219	Leitung u. Schacht

	15	838 / 188	3255	2.1	9,6	108	
	15	844 / 188	1169	2.1	26,1	293	
	15	192	1165	2.1	20,4	208	
	15	2008	901	2.1	9,3	70	
Anlage 2, Blatt 3							
	16	1/ 13	1352	2.1	51,5	440	Leitung u. Schacht
	16	1/ 14	2486	2.1	13,1	19	
	16	8252	5652	2.1	18,3	57	

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises bei folgender Stelle eingesehen werden:

in Bernburg:

Salzlandkreis Haus BBG 1, Zi. 112, Karlsplatz 37

Sprechzeiten: Montag – Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Abwasserzweckverband „Saalemündung“, Breite 9, 39240 Calbe (Saale) unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), den 20.12.2010

gez. Gerstner
 Landrat

Artikel 1

Die Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung vom 06.05.2008 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 26 vom 08.05.2008), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 15.12.2009 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 57 vom 17.12.2009) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Mengengebühr beträgt bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung ab dem 01.01.2011 3,88 €/m³.“
2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Mengengebühr beträgt ab dem 01.01.2011 1,86 €/m³.“

Artikel 2

Diese 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung vom 15.12.2009 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 14.12.2010

gez. Tecklenburg (Siegel)
Verbandsgeschäftsführer

- **7. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (7. Änderungssatzung der dezentralen Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des

Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ vom 14.12.2010 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung erlassen.

Artikel 1

Die Satzung des AZV „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 24.11.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Schönebeck Nr. 84 vom 12.12.2004, Amtsblatt für den Landkreis Bernburg Nr. 785 vom 08.12.2004), zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 15.12.2009 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 57 vom 17.12.2009), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
„Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus:
 - a) Kleinkläranlagen 23,98 €/m³ entnommenen Fäkalschlamm,
 - b) abflusslosen Gruben 13,54 €/m³ entnommenen Abwassers.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Zusätzlich zu der Gebühr unter Absatz 1 ist eine jährliche Grundgebühr in Höhe von 30,00 €/Anlage zu entrichten.“

Artikel 2

Diese 7. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzungen vom 15.12.2009 und vom 20.12.2006 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 14.12.2010

gez. Tecklenburg (Siegel)
Verbandsgeschäftsführer

- **4. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (4. Änderungssatzung der Niederschlagswassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Versammlung des AZV „Saalemündung“ vom 14.12.2010 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung erlassen.

Artikel 1

Die Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung vom 01.04.2008 (Amtsblatt für den Salzland-

kreis Nr. 23 vom 17.04.2008), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 15.12.2009 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 57 vom 17.12.2009) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Für die Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage beträgt die Gebühr

ab dem 01.01.2011 0,93 €/m² Gebührens-
bemessungsfläche/Jahr

für die Einleitung von Niederschlagswasser.“

Artikel 2

Diese 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung vom 15.12.2009 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 14.12.2010

gez. Tecklenburg (Siegel)
Verbandsgeschäftsführer

- **Satzung über die Entschädigung der Vertreter der Versammlung des AZV „Saalemündung“ (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, § 16 GKG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, § 15 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2009 (Amtsblatt für den Salzlandkreis 20. Jahrgang / Nr. 57) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Runderlass des

Ministeriums des Innern vom 1.12.2008 – 31.21-10041 (MBI. LSA Nr. 47/2008 vom 29.12.2008) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ in der Sitzung am 14.12.2010 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende **Satzung über die Entschädigung der Vertreter der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“** erlassen.

§ 1 Allgemeines

Die Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie ihres Verdienstauffalls nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Höhe und Zahlung des Sitzungsgeldes

1. Der Vertreter des Verbandsmitgliedes erhält für die Teilnahme an der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung.
2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält zusätzlich für die Teilnahme an der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung.
3. Im Falle seiner Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertreters gewährt.
4. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

5. Das Sitzungsgeld wird quartalsweise nachträglich gezahlt.

§ 3 Entgangener Arbeitsverdienst

1. Ehrenamtlich Tätige haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls.
2. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt.
3. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstauffall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt und beträgt 10,00 Euro.
4. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
5. Erstattungen nach Absatz 1 – 4 können nur auf Antrag erfolgen, wobei entsprechende Belege beizufügen sind.

§ 4 Auslagenersatz

Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 5 Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtlich Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 6
Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. Des MF vom 11.12.2001, MBl. LSA 2002 S. 230, geändert durch Erl. Vom 18.02.2008, MBl. LSA S. 184) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7
Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma sind wie folgt zu runden:

- a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

§ 8
Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Calbe (Saale), den 14.12.2010

gez. Tecklenburg (Siegel)
Verbandsgeschäftsführer